



PARKABGABEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 11.07.2023 aufgrund der Bestimmungen des § 2 Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. 9/2006, i. d. F. LGBl. 59/2020, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Marktgemeinde Jenbach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage I bezeichneten Parkzonen gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, zu den verordneten Tarifen von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr sowie am Samstag, 08:00 bis 12:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe).

§ 2

Abgabeschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.
- 2) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verpflichtet.
- 3) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die Zonen gemäß Anhang I wie folgt festgesetzt:

3 Stunden	gebührenfrei mit Parkscheibe oder Parkschein
4–10 Stunden	EUR 2,00
- 2) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 1 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.
- 3) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 2 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.

§ 4

Art der Abgabentrachtung

- 1) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 1 ist bei Beginn des Parkvorganges durch die Bezahlung des Geldbetrages bei einem Parkscheinautomaten zu entrichten.
- 2) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ist jeweils monatlich im Vorhinein im Gemeindeamt zu entrichten.
- 3) Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind folgende Hilfsmittel für die Kontrolle bestimmt:
 - a) Für das Abstellen während dem gebührenfreien Zeitraum ist eine Parkscheibe oder ein Parkschein zu verwenden. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - b) Für die Abgabe gemäß Abs. 1 ist auf dem bei der Abgabentrachtung ausgedruckten Parkschein das Datum (Jahr, Monat, Tag), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit anzugeben. Der Parkschein ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - c) Für die Abgabe gemäß Abs. 2 ist die Dauerparkkarte in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Diese hat auf der Vorderseite eine eindeutige alphanummerische Bezeichnung zu enthalten. Die Dauerparkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die im § 1 genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Kartenzahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 6

Dauerparkkarte

- 1) Die Bewohner in den Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
 - a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
 - c) wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes abzustellen, und
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 2) Weiters sind Personen, die im Gebiet ständig tätig sind, berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
 - a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,

- c) wenn die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre,
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 3) In den Fällen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsteht der Abgabeananspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und Aushändigung der Dauerparkkarte. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Marktgemeinde Jenbach.
- 4) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn
- a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;
 - b) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

§ 7

Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Marktgemeinde Jenbach befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen. Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8

Schluss und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- 2) Hinsichtlich Anlage I tritt die Verordnung mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise in Kraft. Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Die Bewilligungen gemäß § 6 gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.
- 3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner

ANLAGE I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinne des § 1 sind:

a) Parkfläche nördlich der Pfarrkirche, gekennzeichnet als **Parkzone Kirche**



b) Parkfläche nördlich des Veranstaltungszentrums, gekennzeichnet als **Parkzone VZ Nord**



c) Parkfläche nördlich und südlich des Bräufeldweges auf Höhe der Evangelischen Kirche, gekennzeichnet als **Parkzone Bräufeldweg**



d) Parkfläche westlich des Bräufeldweges auf Höhe des Jenbacher Sozialzentrums, gekennzeichnet als **Parkzone Sozialzentrum**



e) Parkfläche nördlich und östlich des Schwimmbades, gekennzeichnet als **Parkzone Schwimmbad**

